jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/12/18 13Os151/75, 12Os184/76, 12Os27/77, 12Os69/77, 11Os51/78, 13Os29/80, 15Os111/96, 15

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1975

Norm

StGB §15 C2
StGB §135

Rechtssatz

Dauernde Sachentziehung schon dann, wenn der Gewahrsamsbruch auf eine Weise erfolgt, die die Erwartung des Täters, der Geschädigte werde die Sache nicht rückerlangen, nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge (objektiv) rechtfertigt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 151/75
  Entscheidungstext OGH 18.12.1975 13 Os 151/75
- 12 Os 184/76
  Entscheidungstext OGH 27.01.1977 12 Os 184/76
  Veröff: RZ 1977/35 S 61
- 12 Os 27/77
  Entscheidungstext OGH 26.05.1977 12 Os 27/77
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Wegwerfen einer Handtasche auf der Straße. (T1)
- 12 Os 69/77
  Entscheidungstext OGH 23.06.1977 12 Os 69/77
- 11 Os 51/78
  Entscheidungstext OGH 30.05.1978 11 Os 51/78
- 13 Os 29/80
  Entscheidungstext OGH 24.04.1980 13 Os 29/80
  Veröff: SSt 51/21 = ZVR 1980/243 S 229
- 15 Os 111/96
  Entscheidungstext OGH 05.09.1996 15 Os 111/96
  Vgl auch; Beisatz: Überproportionales Rückerlangungsrisiko. (T2)
- 15 Os 73/02
  Entscheidungstext OGH 08.08.2002 15 Os 73/02
  Beisatz: Eine Sache ist dann aus dem Gewahrsam des Berechtigten dauernd entzogen, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge (objektiv) die Annahme gerechtfertigt ist, der Berechtigte werde den Gewahrsam der Sache nicht mehr wiedererlangen. Die Möglichkeit, die Sache zufällig wieder zu erlangen, schließt dauernde Sachentziehung ebensowenig aus wie die tatsächliche zufällige Wiedererlangung, weil das Delikt mit der durch die Sachentziehung bewirkten Schädigung vollendet ist. (T3); Beisatz: Hier: Ein wenige Meter vom Einbruchsort entfernt weggeworfenes Sparvereinskästchen, das durch die sofort einschreitenden Sicherheitswachebeamten in einem nahen Gebüsch sichergestellt wurde. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0093768

Dokumentnummer

JJR_19751218_OGH0002_0130OS00151_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at